

XXV.
Verordnungs- und Anzeige Blatt

für

Königlich



die

Bayerischen

Posten und Eisenbahnen.

München, den 20. Juni 1850.

Inhalt: Der deutsch-österreichische Post-Verein.

Nr. 9294.

(Den deutsch-österreichischen Post-Verein betr.)
Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erreichung einer gleichmäßigen Tarirung und Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen ist unterm 6. April l. J. zu Berlin über die Bildung eines deutsch-österreichischen Postvereines, sowie über die Grundzüge Vereinbarung getroffen worden, nach welchen sowohl die zwischen den Staaten des Vereines unter sich, als auch nach dem Auslande vorkommenden Sendungen behandelt werden sollen, und sind zur Ausführung dieser Vereinbarung bayerischer Seits vorerst mit Oesterreich, Preußen und Sachsen neue Postverträge abgeschlossen worden, welchen die für den Postverein aufgestellten Bestimmungen zur gemeinsamen Grundlage dienen.

Sämmtlichen Postanstalten des Königreiches werden demnach in Nachstehendem die Grundbestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereines vorläufig zur Wissenschaft und mit dem Eröffnen bekannt gegeben, daß über den Vollzug der auf den Grund dieser Bestimmungen mit den einzelnen Staaten abgeschlossenen Postverträge besondere Instruktionen folgen werden.

München, den 18. Juni 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Voth.

Tauber.

Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins. Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesamtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.

Zusammengesetzte Postgebiete. Der gesamte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs. Jede zum Vereine gehörlge Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die theilhaftigen Post-Verwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 4.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcomfess zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diefalls zukommenden Ersuchen gegen Erschließung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Post-Verwaltungs-
verwaltungsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf
einen Aequatorgrad) bestimmt.

Art. 7.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-
einzelnen Staaten gilt als Gewichtseinheit
das Zoll-Pfund (500 französische Grammen).

Art. 8.

Die Taxierung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Münzwährung.
Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt
zwischen den theilhaftigen Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 9.

Diejenige Post-Verwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar d. h. Abrechnung.
ohne Verührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher
sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Ab-
rechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Post-Verwal-
tungen.

Die Reduktion des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz
findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die
Festsetzung des Reduktions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vor-
behalten.

B r i e f p o s t.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Art. 10.

Die sämtlichen, nach Artikel 1. zu dem deutsch-österreichischen Post-
verein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die inter-
nationale Vereins-Correspondenz und Zeitungs Expedition ein un-
getheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz zc., ohne Rücksicht auf die Ter-
ritorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen
belegt werden.

Art. 11.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergibt, hat jede Post-Ver-
waltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Post-Anstalten abge-
sandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Art. 12.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto's von den Correspondenten
hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende
Correspondenz.

Art. 13.

Transitgebühr. Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren der einzelnen Post-
Verwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

- die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als
einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{2}$ Silberpf. pro Meile bis zu
einem Maximo von 7 Pf. oder den entsprechenden Betrag in der Lan-
desmünze pro Loth netto bemessen.
- Retourbriefe und unrichtig instruirte Briefe, Kreuzbandsendungen und
Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei
nicht in Ansatz gebracht.
- Jede Post-Anstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge
der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich erge-
benden Gebühr berechtigt.
- Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung
schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus.
- Das Transitporto vergütet diejenige Post-Verwaltung, welche das Porto
bezieht.

Art. 14.

Vergütung der
Transitgebühren.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 13. ausgemittelten Transit-Ge-
bühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach
Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer
des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf
anberauete Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pau-
schal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Art. 15.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Ver-
eins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen
werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16.) betragen:

bei einer Entfernung			
bis zu 10 Meilen einschließlich	1	Sgr.	oder 3 Kr.
" " 20 " " " "	2	"	" 6 "
über 20 " " " "	3	"	" 9 "

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig
eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständ-
nisse der dabei theilhaftigen Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung
kommen.

Art. 16.

Gewicht des ein-
fachen Briefes,
Gewichts- und
Taxeprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein
Loth wiegen.

Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu
erheben.

Art. 17.

Beförderung mit der Briefpost. Briefschaften ohne Werthangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Vermerk auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Art. 18.

Frankirung. Für die Wechsel-Korrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto statfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

Art. 19.

Unfrankirte Briefe. Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Art. 20.

Kreuzbandsendungen. Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Art. 21.

Waarenproben und Muster. Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Aus-tarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22.

Rekommandirte Briefe. Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekomman-dationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Kreuzpf.) ausdrücklich verlangt, so steht der absen-denden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Post-Verwaltungen nicht statt.

Art. 23.

Gefahrliehung. Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust konstatiert ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiete der Verlust erwieslich stattgefunden hat. Das Reklamations-recht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Art. 24.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei be-fördert.

Art. 25.

Portofreiheiten. Ferner werden im Gesamt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Dispi-zalsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Post-gebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbrieft der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vor-geschrieben ist, als Dispi-zalsache bezeichnet und mit dem Dienststempel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postan-stalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschriften von Privatpersonen müssen nach dem Brief-Posttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Vergehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst ver-mieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 28.

Unrichtig ge-leitete Briefe. Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu er-heben ist, welches sich bei richtiger Instradierung ergeben hätte.

Art. 29.

Unbestellbare
Briefe.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestimmung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabepostamt zurückgeschickt werden.

Die mit *Poste restante* bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabepostamt zurückzusenden.

Zu allen vorgebachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den in Art. 29. bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgeschickt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamt des Bestimmungsorts das für die Hinfahrt angelegt gewesene Porto in denselben Beträge und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinfahrt zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabepostamt erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30.) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt

werden kann, und die daher an die Aufgabepostamt zurückzuführen sind, dürfen der Post-Anstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Post-Anstalt aufgerechnet worden sind.

Art. 32.

Aufhebung der
nicht vereinbarten
Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr, denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Beförderungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Post-Amt an der Gränze, wohin die Correspondenz nach den Vereins-Staaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabepostamts, und dasjenige, wo sie anzutreten hat, in das eines Abgabepostamts. Die Art. 19. erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Post-Verwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tarbestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Post-Verwaltung, welche den Transit in Anspruch nimmt und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitarportofälle verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Staaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertrags-Verhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Post-Verträge von diesen ein Transitporto für die in Mitte liegenden Vereins-Verwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Post-Verwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Post-Verwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei theilhaftig ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 38.

Allgemeine Bestimmung.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 39.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Post-Verwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Post-Verwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der theilhaftigen Post-administrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlags-Bedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den besten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamt, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzufinden.

Art. 43.

Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbestimmten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbschuldig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspost-Gebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditions-Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditions-Gebühr Fünfundzwanzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Expeditions-Gebühr wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
 - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;
- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Expeditions-Gebühr anzuführen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der theilhaftigen Post-Verwaltungen überlassen.

Die in Art. 40. stipulirte gemeinschaftliche Expeditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementperiode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditions-Gebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellers, oder des Verlagsorts unter Ansatz der für Kreuzband-Sendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 50.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenz-Bureau, bei welchem die Zeitungs-Bestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Nr. 9604. (Die Anwendung der Postvereins-Bestimmungen auf das Inland betr.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Ministerial-Eröffnung vom 21. d. haben Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschliessung vom 19. d. zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen der Artikel 18, 19 und 22 des Postvereins-Vertrages — vom 1. Juli l. J. anfangend — auch auf die inländische Correspondenz gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

Behufs des Vollzugs dieser allerhöchsten Verordnung wird demnach verfügt, was folgt:

1. Die dermalen für den inneren Verkehr in Bayern bestehenden Tarifsätze von 3 und 6 fr. für den einfachen Brief haben vom 1. Juli l. J. anfangend nur mehr für die frankirt zur Versendung kommende Correspondenz Gültigkeit.

2. Unfrankirt zu versendende Briefe u. erhalten einen Zuschlag von 3 fr. zur einfachen Tare.

Demgemäß beträgt die Tare mit Rücksicht auf das für den inländischen Verkehr auch ferner noch in Kraft verbleibende Progressionsverhältniß

a) für Briefe im Umkreise von 12 Meilen

bis zu 1 Loth Zollgewicht: im Francosalle 3 fr. — im Portosalle 6 fr.,

über 1 bis 4 „ „ „ „ 6 „ „ „ 12 „

b) für Briefe nach allen entfernteren Postanstalten des Königreiches

bis zu 1 Loth Zollgewicht: im Francosalle 6 fr. — im Portosalle 9 fr.,

über 1 bis 4 „ „ „ „ 12 „ „ „ 18 „

3. Recommandirte Briefpostsendungen dürfen nach dem Inlande nur frankirt abgesendet werden.

Als Schein- und Recommandationsgebühr ist für diese sowie für alle anderen in Bayern bei der Briefpost zur Aufgabe kommenden Sendungen 6 fr., und bei Abverlangen eines Post-Lieferscheines für diesen eine weitere Gebühr von 6 fr. — somit zusammen 12 fr. — zu erheben.

4) Alle übrigen für den inländischen Briefverkehr geltenden Bestimmungen, sowie die damit in Verbindung stehenden Grundsätze des inländischen Fahrpost-Tarifes bleiben unverändert.

Von den hienach abgeänderten Bemerkungen zur inländischen Brieftare liegen zwei Exemplare mit dem Auftrage an, dieselben den zum Dienstgebrauch und zum öffentlichen Anschlage verwendeten inländischen Tartaellen vom 1. Okt. 1849 statt der dort angefügten Bemerkungen aufzukleben.

München, den 26. Juni 1850.

General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen.

v. Gorb.

Tauber.